



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

An den Grossen Rat

06.0285.03

Basel, 15. Oktober 2008

Kommissionsbeschluss
vom 15. Oktober 2008

Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

**zum Ratschlag 06.0285.02 zur Umsetzung der unformulierten
Initiative „Zum Schutz der Naturgebiete entlang des Flusslaufs
der Wiese als Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere
sowie als Naherholungsraum“**

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 17. Oktober 2008

1. Ausgangslage

Am 12.2.2006 hat das Stimmvolk des Kantons Basel-Stadt die unformulierte Initiative „Zum Schutze der Naturgebiete entlang des Flusslaufs der Wiese als Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere sowie als Naherholungsraum“ (Wiese-Initiative) mit 58,2% Ja-Stimmen angenommen. Die Initiative will die Langen Erlen einerseits als Erholungs- und Freizeitraum für die Bevölkerung, anderseits als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt sichern. Entstanden ist sie im Umfeld der Diskussionen um den Bau der Zollfreistrasse zwischen Lörrach und Weil am Rhein. Verhindern konnte sie den Bau dieser Strasse allerdings nicht; die entsprechenden Arbeiten begannen wenige Tage vor der Abstimmung.

Gemäss Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) ist der Grosse Rat nach Annahme einer unformulierten Volksinitiative verpflichtet, eine Vorlage auszuarbeiten, die das Anliegen der Initiative erfüllt. Gestützt auf § 22 Abs. 3 IRG hat er am 17.5.2006 den Regierungsrat mit der Ausarbeitung einer Vorlage beauftragt. Im nun vorliegenden Ratschlag 06.0285.02 zur Umsetzung der Wiese-Initiative kommt der Regierungsrat dieser Verpflichtung nach.

2. Vorgehen

Der Grosse Rat hat den Ratschlag zur Umsetzung der unformulierten Initiative „Zum Schutz der Naturgebiete entlang des Flusslaufs der Wiese als Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere sowie als Naherholungsraum“ (Wiese-Initiative) am 25.6.2008 an die Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) überwiesen.

Die UVEK hat sich an ihren Sitzungen vom 18.6.2008, 13.8.2008, 20.8.2008 und 23.9.2008 mit dem Geschäft auseinandergesetzt. Aus dem Baudepartement standen ihr für Auskünfte und weitere Abklärungen die Vorsteherin Barbara Schneider (Sitzungen vom 18.6. und 20.8.08), Siegfried Hartnagel (Abteilung Gewässer und Altlasten im Amt für Umwelt und Energie, Sitzungen vom 18.6., 13.8., 20.8. und 23.9.2008) sowie Vera Feldges (Rechtsdienst, Sitzung vom 20.8.2008) zur Verfügung. In die Sitzung vom 18.6.2008 hat die UVEK auch Jost Müller als Vertreter des Initiativkomitees eingeladen. Betreffend Verfahrensfragen bei unformulierten Initiativen hat sie sich vom Parlamentsdienst beraten lassen.

3. Erörterungen der UVEK

3.1 Vorbemerkungen

Der Regierungsrat schlägt zur Umsetzung der Wiese-Initiative mehrere Revitalisierungsprojekte in den Langen Erlen vor. Diese können als Fortsetzung einer Reihe von Aufwertungsmaßnahmen betrachtet werden, die in diesem Gebiet in den letzten Jahren für Mensch, Flora und Fauna ergriffen worden sind. Die UVEK geht im Folgenden nicht näher auf die einzelnen Massnahmen ein; sie verweist stattdessen auf die Ausführungen im Ratschlag.

Trotz grundsätzlicher Zustimmung zu den vorgeschlagenen Revitalisierungen (vgl. Kapitel 3.5) hat der Ratschlag in der UVEK Anlass zu Rückfragen und Abklärungen gegeben, und zwar aus den beiden folgenden Gründen:

- Der Umgang mit unformulierten Volksinitiativen ist für den Grossen Rat nicht Alltag. Da im Ratschlag nicht auf die möglichen Wege eingegangen wird, die ein unformuliertes Initiativbegehrnehmen kann, hat sich die UVEK mit den entsprechenden Verfahrensfragen auseinandersetzen müssen (vgl. Kapitel 3.2).
- Die Initiative verlangt einen gesetzlichen Schutz für Natur und Erholung in der Wiesebebane. Der Regierungsrat schlägt dem Grossen Rat in seiner Ausformulierung allerdings „nur“ Massnahmen zur Revitalisierung von Fluss- bzw. Bachläufen vor. Diese Diskrepanz hat eine längere Debatte ausgelöst (vgl. Kapitel 3.3 bis 3.5).

3.2 Verfahrensfragen

Unformulierte Volksinitiativen sind ein eher selten verwendetes politisches Instrument. Stimmt das Volk einer unformulierten Initiative zu, muss der Grosser Rat eine Vorlage („definitive Vorlage“ gemäss IRG) ausarbeiten, die das darin formulierte Anliegen erfüllt. Er kann diese Aufgabe an den Regierungsrat oder eine seiner Kommissionen delegieren.

Wie sich während der Kommissionsbehandlung in der UVEK gezeigt hat, ist auch die Verwaltung nicht sehr vertraut im Umgang mit unformulierten Initiativen. Die UVEK musste den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Grossratsbeschluss nach rechtlichen Abklärungen abändern. Das Verfahren ist nämlich davon abhängig, ob das Initiativkomitee die Initiative nach Verabschiedung der definitiven Vorlage durch den Grossen Rat zurückzieht oder nicht. Der Beschluss des Grossen Rats unterliegt nur dann dem fakultativen Referendum, wenn die Initiative zurückgezogen wird. Andernfalls kommt es zwingend zu einer nochmaligen Volksabstimmung.

Die UVEK hätte es begrüßt, wenn bereits im Ratschlag genauer auf die rechtliche Ausgangslage eingegangen worden wäre. Sie hätte sich so einiges an Arbeit ersparen können. Sie fasst die Ausgangslage an dieser Stelle zusammen:

1. Weist der Grosser Rat den Ratschlag an den Regierungsrat zurück, muss dieser einen neuen Vorschlag zur Umsetzung der Initiative ausarbeiten.
2. Stimmt der Grosser Rat dem Beschluss zu, kann das Initiativkomitee die Initiative zurückziehen, solange der Regierungsrat den Termin der Volksabstimmung über die definitive Vorlage noch nicht bestimmt hat.
 - Zieht es die Initiative zurück, untersteht der Grossratsbeschluss dem fakultativen Referendum. Wird kein Referendum ergriffen, gilt die Initiative als erfüllt.
 - Zieht es die Initiative nicht zurück, kommt es in Ausführung von § 22 Abs. 4 IRG zwingend zu einer Volksabstimmung über die definitive Vorlage.
 - Stimmt das Volk der definitiven Vorlage zu, gelten die Forderungen der Initiative als erfüllt.

- Sagt das Volk Nein, entsteht ein Fall, der im Gesetz nicht geregelt ist und über den auch die einschlägige Literatur keine Auskunft gibt. Es stellt sich dann nämlich die Frage, ob der Grosse Rat verpflichtet ist, nochmals eine Vorlage auszuarbeiten. Aufgrund des gesetzlichen Schweigens lässt sich interpretieren, dass das Parlament nur verpflichtet ist, *eine* Vorlage auszuarbeiten und dem Volk vorzulegen. Andererseits liesse sich aber auch argumentieren, der Grosse Rat komme dem Volkswillen nicht nach, wenn er nach Zustimmung des Volks zu einer umformulierten Initiative eine Vorlage ausarbeitet, die beim gleichen Volk keine Mehrheit findet.

Dem mit der Ausformulierung unzufriedenen Initiativkomitee (vgl. Kapitel 3.4) bleiben bei einer Zustimmung des Grossen Rats zum vorliegenden Ratschlag also folgende Varianten:

- Es macht „die Faust im Sack“, zieht die Initiative zurück und akzeptiert den Entscheid des Grossen Rats – verzichtet also auf den geforderten gesetzlichen Schutz für Natur und Erholung in der Wiesebebe.
- Es zieht die Initiative nicht zurück, bekämpft in der Volksabstimmung gewissermassen „contre coeur“ die vorgeschlagenen Revitalisierungsmassnahmen und versucht anschliessend auf juristischem Weg, eine erneute Ausformulierung der Initiative durch den Grossen Rat zu erzwingen. Denkbar ist allenfalls auch eine Abstimmungsbeschwerde beim Regierungsrat gemäss § 81 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen.

3.3 Vorschlag des Regierungsrats

Bei der Ausformulierung einer umformulierten Initiative besteht immer ein gewisser Interpretationsspielraum. Der Regierungsrat hat in die Erarbeitung des Ratschlags deshalb neben dem Initiativtext weitere Materialien sowie Äusserungen aus dem Abstimmungskampf einfließen lassen. Eigentliches Ziel der Initiative war demnach die Verhinderung der Zollfreistrasse zwischen Lörrach und Weil am Rhein über Schweizer Boden. Dieses Ziel konnte bekanntlich auch auf diesem Weg nicht erreicht werden.

Die Wiese-Initiative fordert den gesetzlichen Schutz der Naturgebiete entlang des Flusslaufs der Wiese als Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere sowie als Naherholungsraum für die Bevölkerung. Der Regierungsrat schlägt an Stelle eines entsprechenden Gesetzes konkrete Revitalisierungsprojekte vor. Er stellt sich auf den Standpunkt, die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton gewährleisteten den in der Initiative geforderten Schutz der Naturgebiete entlang der Wiese bereits wirksam. Es bedürfe keiner zusätzlichen gesetzgeberischen Massnahmen, wie sie die Wiese-Initiative verlangt. Solche würden nur redundant wirken. Überdies hätten der Kanton Basel-Stadt und die Gemeinde Riehen in Zusammenarbeit mit Weil am Rhein und Naturschutzorganisationen in den letzten Jahren Konzepte und Planungsinstrumente erarbeitet, mit denen der Schutz der Pflanzen- und Tierwelt im Wiesegebiet sichergestellt werden kann. Konkret sind dies das Naturschutzkonzept Basel-Stadt, das Naturschutzkonzept Riehen, der grenzüberschreitende Landschaftsrichtplan „Landschaftspark Wiese“, der Waldentwicklungsplan sowie das Entwicklungskonzept Fliessgewässer Basel-Stadt. Viele der in diesen Konzepten vorgeschlagenen Aufwertungsmassnahmen für Natur und Mensch sind gemäss Regierungsrat bereits verwirklicht oder befinden sich in Umsetzung. Im laufenden Jahr abgeschlossen wurde z.B. die Re-

vitalisierung des Neuen Teichs; eine neue Fussgänger- und Velobrücke über die Wiese auf der Höhe Erlensträsschen in Riehen befindet sich derzeit im Bau.

Auch wenn die Anliegen der Initianten bereits zu einem grossen Teil erfüllt sind, ermöglicht es die Wiese-Initiative gemäss Regierungsrat, weitere Revitalisierungsprojekte in der Wiesebene zu forcieren resp. zu beschleunigen. Aufgrund verschiedener Nutzungsinteressen waren gewisse Anliegen des Natur- und Gewässerschutzes bisher blockiert; die Initiative schafft dafür nun aber den politischen Druck.

Bei den offenen Landflächen sind verschiedene Naturschutz- und Landschaftsschutz-Zonen ausgeschieden oder sollen im Rahmen der bevorstehenden Zonenplanrevision ausgeschieden werden. Die landwirtschaftlichen Flächen werden bereits extensiv genutzt (biologische Produktion) und der Waldentwicklungsplan ist seit dem 1.1.2004 in Kraft. Gewisse Defizite bestehen hingegen bei den Fliessgewässern. Seit 2002 besteht zwar auch für die Gewässer ein Entwicklungskonzept, und verschiedene kleinere Fortschritte wurden seither erzielt oder stehen fest – z.B. ökologische Ersatzmassnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der Zollfreistrasse. Die Wiese-Initiative löst nun aber gemäss Baudepartement zusätzlich die Ausdolung und Gerinnverlegung des Alten Teichs, die Umlegung des Otterbachs, die Fischdurchgängigkeit der Wiese sowie den Masterplan „WieseVital“ aus. Die ersten beiden Projekte sind Bestandteil des Ratschlags, die beiden weiteren werden dem Grossen Rat zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt. Bei all diesen Massnahmen werden die Anforderungen des Grundwasserschutzes berücksichtigt, um eine Verkeimung des Trinkwassers zu verhindern.

Das Baudepartement hat der UVEK die im Rahmen der Umsetzung der Wiese-Initiative vorgesehenen Revitalisierungsmassnahmen detailliert vorgestellt. Sie sind auch im Ratschlag ausführlich beschrieben. Anlass zu Diskussionen gegeben haben nicht diese Massnahmen, sondern die Frage, ob damit dem Willen des Initiativkomitees entsprochen wird.

3.4 Stellungnahme des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee ist mit der vorgeschlagenen Umsetzung seiner Initiative nicht einverstanden. Die Verhinderung des Baus der Zollfreistrasse war gemäss den Initianten nur ein Teilziel der Initiative. Hauptziel war es, den Schutz des gesamten Gebiets der Langen Erlen langfristig zu sichern, und zwar mittels eines entsprechenden Gesetzes. Die Initianten interpretieren die Zustimmung des Volkes zur Initiative als Bekundung, dass der bestehende gesetzliche Schutz ungenügend ist.

Die nun vorgesehenen Revitalisierungsmassnahmen gehen aus Sicht der Initianten nicht direkt auf die Initiative zurück, sondern seien schon lange geplant gewesen. Dem Willen des Volkes, die Wiese-Ebene langfristig für Natur und Erholung zu erhalten, werde damit nicht entsprochen. Die Initiative verlange einen gesetzlichen Schutz für Natur und Erholung. Wenn nun ein unverbindlicher Masterplan und drei Gewässeraufwertungen vorgeschlagen würden, verpufften die Anliegen der Initiative mehr oder weniger wirkungslos. Im Vorschlag des Regierungsrats fehlten überdies jegliche Massnahmen zur ökologischen Aufwertung für Wald- und Landwirtschaftsgebiet sowie zur Erholungsnutzung für die Bevölkerung.

Das Argument, der Schutz der Wiese-Ebene sei rechtlich bereits ausreichend verankert, trifft aus Sicht des Initiativkomitees nicht zu. Zwar besteht ein behördlichenverbindliches Konzept für

den Landschaftspark Wiese, Rechtskraft hat dieses allerdings nicht. Das Initiativkomitee fordert deshalb, die Langen Erlen gesetzlich und zonenrechtlich als Natur- und Erholungszone verbindlich zu sichern. Es verlangt eine Spezialzone Lange Erlen. Die Gesetzgebung soll sicherstellen, dass diese auch eigentümerverbindlich ist.

Weiter fehlt dem Initiativkomitee die gesetzliche Verankerung des Rechts auf Nutzung der Langen Erlen als Erholungsgebiet. Gemäss Waldentwicklungsplan sollten überdies 10% des Waldes als Reservats-Fläche ausgeschieden sein. Die Quote liegt heute bei Null.

3.5 Einschätzung der UVEK

3.5.1 Zustimmung zu Revitalisierungsmassnahmen

Der Landschaftspark Wiese ist ein wichtiges Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der angrenzenden Wohngebiete, sei es zum Picknick am Wiese-Ufer, zum Spazieren, Joggen, Velofahren, Inline-Skaten oder Nordic Walken. Daneben befinden sich in den Langen Erlen landwirtschaftlich genutzte Flächen und die Grundwasserschutzzone, die der Trinkwasser-versorgung von Basel dient. Last but not least ist das Gebiet auch Lebensraum verschiede-ner Pflanzen und Tiere.

Zwischen der Nutzung durch den Menschen und ökologischen Anliegen besteht ein gewis-ser Zielkonflikt. Mit den im Ratschlag präsentierten Revitalisierungsmassnahmen wird aller-dings eine ökologische Aufwertung erreicht, ohne andere Anspruchsgruppen in ihrer Bewe-gungsfreiheit wesentlich einzuschränken. Die UVEK stellt sich deshalb vollumfänglich hinter die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Massnahmen.

3.5.2 Verzicht auf gesetzgeberische Massnahmen

Weil die Kompetenz zur Bestimmung der Erlassstufe (Verfassung, Gesetz, Verordnung etc.) beim Grossen Rat liegt, ist es rein rechtlich zulässig, auf die unformulierte Wiese-Initiative mit Massnahmen statt einem Gesetz zu reagieren. Der Wille der Initianten muss bei der Ausformulierung einer Initiative allerdings berücksichtigt werden. Dies ist im vorliegenden Fall offensichtlich nicht der Fall (vgl. Kapitel 3.4). Die UVEK ist deshalb der Ansicht, dass mit wie auch immer gelagerten Projekten die Kernforderung der Initiative nicht erfüllt wird.

Gleichzeitig geht sie aber mit dem Regierungsrat einig, dass ein Gesetzesentwurf, der das An- liegen der Initiative erfüllen würde, an den tatsächlichen Gegebenheiten kaum etwas ändern würde. Sie kann deshalb nachvollziehen, dass der Regierungsrat auf eine „Lex Lange Erlen“ verzichten möchte. Ein neues Gesetz würde in erster Linie Redundanzen zu bereits beste-henden Gesetzen schaffen.

Die UVEK ist überzeugt, dass mit den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Massnahmen für Natur und Umwelt mittelfristig ein grösserer Nutzen erzielt wird als mit einem neuen Gesetz. Trotzdem hat sie sich überlegt, wie dem Anliegen des Initiativkomitees entsprochen werden kann, ohne die baldige Umsetzung der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Revitalisie-rungsmassnahmen zu gefährden.

3.5.3 Landschaftsrichtplan „Landschaftspark Wiese“

Für die Langen Erlen liegt seit dem Jahr 2001 ein Planungsinstrument mit Richtplancharakter vor: Der Landschaftsrichtplan „Landschaftspark Wiese“ ist wie der kantonale Richtplan behördensverbindlich, ist allerdings konkreter, weil er die verschiedenen Nutzungsinteressen koordiniert und Naturschutzflächen, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsfördergebiet, Flächen für Erholung usw. ausscheidet. Der Landschaftsrichtplan „Landschaftspark Wiese“ definiert also genau, was wo erlaubt ist und was nicht. Da er zudem grenzüberschreitend ist, gilt er auch für den Teil der Langen Erlen, der auf Boden von Weil am Rhein liegt. Auch Lörrach beabsichtigt, den Plan für verbindlich zu erklären.

Die UVEK ist der Meinung, dass die Forderungen der Initiative durch den Landschaftsrichtplan „Landschaftspark Wiese“ vielleicht mit Ausnahme der geforderten Massnahmen im Bereich Erholung abgedeckt sind. Der Richtplan wird auf Ebene Grundeigentümer aber erst verbindlich – und erreicht damit eine einem Gesetz vergleichbare Rechtskraft –, wenn er in die anstehende Zonenplanrevision einfliest. Der revidierte Zonenplan wird gemäss Baudepartement im ersten Halbjahr 2009 erstmals aufgelegt. Ob der Landschaftsrichtplan „Landschaftspark Wiese“ in der Zonenplanrevision vollumfänglich übernommen wird, ist heute allerdings offen, weil gegen die Zonenplanrevision Einsprache erhoben werden kann.

Die Gemeinde Riehen hat die Nutzungsplanung auf ihrem Gebiet in der eigenen Hand. In Riehen ist ebenfalls eine Zonenplanrevision in Vorbereitung; sie dürfte zeitlich in etwa parallel zu derjenigen in Basel aufgelegt werden.

3.5.4 Variante Teilzonenplanrevision

Die UVEK hat auch die Variante geprüft, gewisse Zonen in den Langen Erlen in einer Teilzonenplanrevision als Erholungs- und Freizeitraum bzw. als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt auszuscheiden. Das Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt hat allerdings kürzlich im „Fall Moostal“ in Riehen entschieden, es verstosse gegen die Koordinationspflicht, wenn ein bestimmtes Gebiet trotz anstehender Gesamtzonenplanrevision isoliert ausgezont werde, bevor eine für das gesamte Nichtsiedlungsgebiet abgestimmte Nutzungsplanung vorliege. Es lassen sich zur Umsetzung der Wiese-Initiative demnach nicht einfach einige Schutzzonen zusätzlich ausscheiden. Die Koordinationspflicht verlangt eine Gesamtoptik über das gesamte Wiesegebiet. Negiert man diese, gerät man in Konflikt mit dem Raumplanungsgesetz.

Auch bei einer Teilzonenplanrevision wäre eine Abwägung der verschiedenen Interessen nötig, die an die Langen Erlen gestellt werden; selbst die Initiative, die sowohl Naturschutz- als auch Erholungsgebiete fordert, liefert diesbezüglich keine eindeutige Ausgangslage. Geht eine Zonenplanrevision über den Landschaftsrichtplan „Landschaftspark Wiese“ hinaus, wären Einsprachen vorprogrammiert.

Dem Initiativkomitee genügt die Behördensverbindlichkeit des Landschaftsrichtplans nicht. Festzuhalten ist allerdings, dass auch offen ist, ob die von den Initianten geforderte gesetzliche Ausscheidung von Spezialzonen mehrheitsfähig wäre. Auch dagegen könnte Einsprache erhoben werden. Die UVEK geht deshalb davon aus, dass die Chance, die im Landschaftsrichtplan definierten Zonen in den Zonenplan zu überführen, am grössten sind, wenn

der bestehende Landschaftsrichtplan unverändert bleibt, handelt es sich bei diesem doch um einen bereits austarierten Kompromiss.

4. Schlussfolgerungen und Antrag an den Grossen Rat

Die im Ratschlag dargestellten Revitalisierungsmassnahmen sind für die UVEK „gesetzt“. Sie erhofft sich, dass diese baldmöglichst umgesetzt werden. Bedenken, dass der Ratschlag in einer Volksabstimmung scheitern könnte, hat sie keine. Sie kann sich auch nicht vorstellen, dass die Langen Erlen als Lebensraum von Pflanzen und Tieren sowie als Naherholungsraum für die Menschen in Gefahr sind. Die politische Opposition gegen irgendwelche baulichen Veränderungen wäre mit Bestimmtheit sehr gross. Die Ausweitung des Landschaftsparks in Richtung Lörrach zeigt, dass auch die deutschen Nachbarn an einer Aufrechterhaltung des Landschaftsparks Wiese interessiert sind.

Die UVEK möchte den Regierungsrat verpflichten, den Landschaftsrichtplan „Landschaftspark Wiese“ in der vorliegenden Form in die Zonenplanrevision aufzunehmen. Sie hat sich überlegt, dem Grossen Rat zu beantragen, das Geschäft der BRK zu überweisen und diese zu beauftragen, das Anliegen des Initiativkomitees im Rahmen der Zonenplanrevision zu berücksichtigen. Allerdings hätte dies eine Verzögerung für die im Ratschlag vorgeschlagenen Revitalisierungsmassnahmen zur Folge; deshalb ist die UVEK von dieser Idee wieder abgekommen. Sie schlägt stattdessen eine entsprechende Ergänzung des Grossratsbeschlusses vor. Auch wenn dieser Weg den Initianten materiell nichts garantiert, erachtet ihn die UVEK als pragmatische Lösung.

Die UVEK hat diesen Bericht an ihrer Sitzung vom 15. Oktober 2008 mit 12:0 Stimmen bei einer Enthaltung verabschiedet und den Präsidenten zum Sprecher bestimmt. Sie beantragt dem Grossen Rat mit dem gleichen Stimmenverhältnis die Annahme des beiliegenden Beschlussentwurfs.

Im Namen der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission



Michael Wüthrich

Präsident

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Bericht zum Ratschlag 06.0285.02 zur Umsetzung der unformulierten Initiative „Zum Schutz der Naturgebiete entlang des Flusslaufs der Wiese als Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere sowie als Naherholungsraum“

Grossratsbeschluss

betreffend

Umsetzung der unformulierten Wiese-Initiative

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst nach Einsicht in den Ratschlag Nr. 06.0285.02 und den Bericht Nr. 06.0285.03 der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission:

1. Vom vorliegenden Ratschlag zur Umsetzung der unformulierten Initiative „Zum Schutz der Naturgebiete entlang des Flusslaufs der Wiese als Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere sowie als Naherholungsraum“ (Wiese-Initiative) wird Kenntnis genommen.
2. In Umsetzung der Wiese-Initiative wird ein Kredit von CHF 2'010'000 (Index BFS, NWCH, April 2007) bewilligt. Dieser Kredit wird eingestellt zu Lasten der Investitionsrechnung im Investitionsbereich Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur
 - für das Revitalisierungsprojekt „Ausdolung und Gerinneverlegung des Alten Teichs im Gebiet Grendelmatte“ mit CHF 1'070'000 (Pos. Nr. 6170.200.20.000) für die Jahre 2010 und 2011
 - für das Revitalisierungsprojekt „Aufwertung des Otterbachgebiets durch offene Führung des Otterbachs zur Wiese östlich der Freiburgerstrasse“ mit CHF 940'000 (Pos. Nr. 6170.200.20.000) für die Jahre 2010 und 2011.
3. Ein allfälliger Beitrag des Bundes ist vom bewilligten Kredit in Abzug zu bringen.
4. Der Regierungsrat integriert den Landschaftsrichtplan „Landschaftspark Wiese“ in die bevorstehende Zonenplanrevision.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Wird die Wiese-Initiative nicht zurückgezogen, ist er den Stimmberechtigten in Ausführung von § 22 Abs. 4 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum zum definitiven Entscheid über die Wiese-Initiative vorzulegen. Wird die Initiative zurückgezogen, unterliegt er dem Referendum.